

Die drakontische Gesetzgebung.

Die drakontische Gesetzgebung ist verhältnissmässig selten Gegenstand spezieller wissenschaftlicher Forschung gewesen¹. Auch die Litteratur über das Blutrecht behandelte mehr dessen Inhalt an sich als in Beziehung zu Drakon. Zwar hat die Auffindung der aristotelischen *Ἀθηναίων Πολιτεία*, welche die überraschende Nachricht einer drakontischen Verfassung brachte, auch der Forschung über den Gesetzgeber Drakon neue Anregung gegeben, aber es fehlt noch viel daran, dass die Forschung darüber auch nur in den Hauptpunkten für abgeschlossen gelten könnte. So herrscht nicht einmal über das Wesen der gesetzgeberischen Thätigkeit Drakons Uebereinstimmung. Hierzu und zu der Frage, die eigentlich die Grundlage aller Forschung bilden müsste, zu der Frage nach Herkunft und Beschaffenheit der litterarischen Ueberlieferung wird im Folgenden ein Beitrag zu geben versucht.

I.

Die Frage nach der Ueberlieferung über Drakon ist wohl hier und da gestreift worden — vor allem K. F. Hermann hat in seiner Monographie einen werthvollen Beitrag dazu geliefert —, aber bis jetzt noch nicht einer zusammenhängenden, systematischen Untersuchung unterworfen worden. Wie dies aber nöthig ist, zeigt besonders jener Vortrag Cauers, der die Negirung der litterarischen Ueberlieferung nicht etwa zum Resultat, sondern

¹ Erwähnung verdienen vor allem: K. F. Hermann, *De Dracone legum latore*, *Ind. lect. Gott. hib.* 1849/50, F. Cauers Vortrag über die Gesetzgebung Drakons auf der 40. Philologenversammlung zu Görlitz (1889), von der neuesten Litteratur der Abschnitt über Drakon in Busolts Geschichtswerk, der einen entschiedenen Fortschritt gegenüber früheren Darstellungen bedeutet, und Gilberts *Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des griechischen Gerichtsverfahrens und des griechischen Rechts*, Leipzig 1896.

vielmehr zur bewussten, grundlegenden Voraussetzung hat. Ging doch Cauer so weit, dass er selbst die allgemeinste, einfachste Thatsache der Ueberlieferung, dass nämlich Drakons Gesetzgebung ausser den νόμοι φωνικοί noch andere Gesetze enthielt, die von Solon abgeschafft wurden, über Bord warf und allein auf das auch inschriftlich¹ als drakontisch gewährleistete Blutrecht die Thätigkeit Drakons beschränkte. Dass diese Ansicht weit über das Ziel hinausschoss, ist ohne Weiteres klar. Denn nicht nur ist es schwer verständlich, wie überhaupt Jemand dazu kommen sollte, gerade eine solche Nachricht einfach aus der Luft zu greifen, sondern sie ist auch von so zuverlässiger² und von so verschiedenen Seiten bezeugt, dass eine feste Grundlage dafür existirt haben muss, mag sie nun in einer Stelle der solonischen Gesetze, vielleicht dem Eingang, oder was wahrscheinlicher ist, in kurzen Notizen³ der attischen Urchronik zu suchen sein, an deren Existenz und urkundlichem Charakter heute billiger Weise nicht mehr gezweifelt werden sollte⁴. Ganz anders steht es freilich mit der Ueberlieferung über Inhalt und Beschaffenheit dieser Gesetze. Davon stand in der Chronik sicher nichts, und deshalb ist hier allerdings die Frage berechtigt, woher eigentlich die Alten über diese seit Solon aufgehobenen Gesetze etwas wissen konnten. In der That hängt von ihrer Beantwortung alles weitere ab; ich werde mich deshalb zuerst ihr zuwenden und dabei versuchen, die Geschichte der Ueberlieferung über Drakon überhaupt in ihren ersten Anfänge und Quellen zu verfolgen.

Wenn auch der Name des Urhebers des geltenden Blutrechts nie ganz⁵ vergessen worden sein kann, so glaube ich doch, dass lange Zeit die Erinnerung an ihn im Volke sehr verblasst war und erst im letzten Jahrzehnt des V. Jahrhunderts wieder lebendig geworden ist. Die für uns älteste Erwähnung Drakons findet sich freilich schon in einem Fragment von Kratinos, fällt also sicher vor 421 v. Chr., aber der Inhalt spricht mehr für als gegen jene Annahme. Es heisst da:

¹ CIA I 61 (Ditt. Syll.² 52), die bekannte Inschrift d. J. 409/8 über die Neuaufzeichnung des Δράκοντος νόμος περί τοῦ φόνου.

² Jetzt auch von Aristoteles, 'Αθ. Πολ.: c. 7.

³ Wie sie auch v. Wilamowitz vermuthet, Arist. und Athen I S. 58.

⁴ S. ebenda, S. 260—290.

⁵ z. B. in den Kreisen der Exegeten des heiligen Rechts.

Πρὸς τοῦ Σόλωνος καὶ Δράκοντος οἷσι νῦν
 φρύγουσιν ἤδη τὰς κάχυς, τοῖς κύρβεσιν.

Ueber den Sinn der Worte kann kein Zweifel sein; Kratinos will sagen, die solonischen und drakontischen Gesetze gelten nichts mehr, sie taugen den Athenern nur noch zum Brennholz — wie man heutzutage von einem Gesetz etwa sagen würde, es sei nur noch ein Stück Papier, sei Makulatur. Wir lernen aus diesen Worten erstens, dass die drakontischen κύρβεις zu Kratinos Zeit, wenn nicht vollständig, so doch theilweise, noch existirten, zweitens aber — denn nur so erhält der in den Versen liegende Witz Farbe und einen realen, sofort verständlichen Hintergrund — dass sie in irgend einem Winkel, sei es nun des Πρωταγέϊον oder der Στοὰ βασιλείος¹, unbeachtet verwahrlosten, wo sie sich schliesslich jeder, der es wollte, zum Feueranmachen² holen konnte.

Solon theilte nun freilich darin das Schicksal Drakons, aber sein Andenken war durch die Rolle, die er in der attischen Geschichte gespielt hatte, in ganz anderer Weise gesichert als das Andenken Drakons, vor allem lebte Solon durch seine Gedichte im Munde der Athener fort. Dagegen waren die Bedingungen für das Fortleben Drakons in der Erinnerung des Volkes viel ungünstiger, Drakons einziges Werk waren seine Gesetze, aber die meisten derselben wurden nach kurzem Bestehen ausser Kraft gesetzt, und gerade Solon war es ja, der sie durch seine Gesetzgebung verdrängte. Hierdurch erwuchs sogar für den in Geltung gebliebenen Theil der drakontischen Gesetze, die νόμοι φονικοί, wie analoge Erscheinungen ähnlicher Fälle lehren³, die Gefahr, dass auch sie schliesslich vom Volke auf

¹ Im Πρωταγέϊον wurden wenigstens später die Reste der solonischen ἄξονες aufbewahrt (Plut. Sol. 25; Polemon bei Harpocr. s. v. ἄξονι); in der στοὰ βασιλείος wurden nach Aristoteles Aθ. πολ. c. 7. die solonischen κύρβεις aufgestellt, und, was wichtig ist, die Neuaufzeichnung des drakontischen νόμος περὶ φόνου aus dem Jahre 409/8; noch andere Beispiele bei Busolt, Gr. Gesch. II³ S. 147 Anm. 1.

² Diese Erklärung widerspricht freilich in einer Beziehung der herrschenden Auffassung, wonach die κύρβεις von Stein waren, und sachlich lässt sich auch unter dieser letzteren Voraussetzung ein ganz passendes Bild gewinnen: die Athener, die die oben abgestumpften κύρβεις als Unterlage beim Rösten ihrer Gerste benutzen, ein Bild, das in mancher Hinsicht mir sogar ansprechender erscheint. Aber ich zweifle, ob der Dativ οἷσι eine derartige Erklärung zulässt.

³ Auch bei Solon selbst; ich erinnere an die 5 Klassen, die die Ueberlieferung später ihm zuschrieb und die in Wahrheit ohne Zweifel früheren Ursprungs sind.

Solon zurückgeführt wurden, und wenn dies in Wirklichkeit nicht geschah, so ist es vielleicht nur dem einen Umstande zuzuschreiben, der das Fortbestehen des Blutrechts überhaupt bewirkte, der religiösen Scheu, die alles, was damit zusammenhing, umgab und so wohl auch dem Namen Drakons einen gewissen Schutz sicherte. Jedenfalls von den übrigen Gesetzen Drakons wie von seiner Persönlichkeit konnte man in Athen des V. Jahrhunderts nur durch jene alten κύρβεις oder durch die mündliche Tradition etwas wissen. Die κύρβεις aber verwahrlosten nach dem Zeugniß des Kratinos in irgend einer Ecke, und die mündliche Tradition — sollte es da nicht von einer gewissen Bedeutung sein, dass Herodot, der doch sonst so viel und genau von der alten attischen Geschichte erzählt und von Solon ganz gut Bescheid weiss, Drakon nirgends nennt, obwohl er — z. B. gerade bei der Erwähnung der solonischen Gesetzgebung (I, 29) — schon Gelegenheit dazu gehabt hätte¹?

Noch auffallender aber erscheint es mir, dass Antiphon in seinen λόγοι φονικοί kein einziges Mal von Drakon spricht, nicht einmal da, wo er die Vortrefflichkeit der νόμοι φονικοί betont und dabei auf ihre Geschichte hinweist, wo sich also eine Erwähnung des alten Gesetzgebers geradezu aufdrängt, ich meine περὶ τοῦ Ἡρώδου φόνου § 14 (und fast genau so περὶ τοῦ χορευτοῦ § 2): καίτοι τοὺς γε νόμους οἱ κεῖνται περὶ τῶν τοιούτων, πάντας ἂν οἶμαι ὁμολογῆσαι κάλλιστα νόμων ἀπάντων κεῖσθαι καὶ ὀσιώτατα· ὑπάρχει μὲν γε αὐτοῖς ἀρχαιοτάτοις εἶναι ἐν τῇ γῇ ταύτῃ, ἔπειτα τοὺς αὐτοὺς αἰεὶ περὶ τῶν αὐτῶν, ὅπερ μέγιστόν ἐστι σημεῖον νόμων καλῶς κειμένων· ὁ γὰρ χρόνος καὶ ἡ ἐμπειρία τὰ μὴ καλῶς ἔχοντα ἐκδιδάσκει τοὺς ἀνθρώπους Οὕτως οἱ γε νόμοι κάλλιστα κεῖνται οἱ περὶ φόνου, οὓς οὐδεὶς πώποτε ἐτόλμησε κινήσαι². Man könnte mir nun

¹ Anders steht es mit dem Schweigen von Thukydides; dieser hat in der That keinen Anlass, Drakon zu nennen, er nennt auch Solon nicht. Dagegen ist vielleicht in diesem Zusammenhang die bei Plutarch (Sol. c. 12—14) vorliegende Ueberlieferung über die vorsolonische Zeit zu verwerten, die Drakon gar nicht kennt und auf Kylon-Epimenides sofort Solon folgen lässt. Freilich wenn die Quelle dieser Ueberlieferung die attische Chronik ist, wie Wilamowitz, Arist. u. Ath. I 58, mit gutem Grund vermuthet, so ist zu bedenken, dass diese ohne Zweifel Drakon unter dem Archon Aristaichmos nannte. Ich halte deshalb hier mit dem Urtheil zurück.

² Dagegen Antiph. I, 8: τοῖς νόμοις τοῖς ὑμετέροις, οὓς παρὰ τῶν θεῶν καὶ τῶν προγόνων διαδεξάμενοι κτλ. ist zu allgemein, um einen Schluss zuzulassen.

vielleicht Lysias entgegenhalten, der die Zeit, in welcher meiner Ansicht nach die Erinnerung an Drakon wieder lebendig wurde, mit erlebte und dementsprechend in der That auch eine genauere Kenntniss von Drakons Gesetzgebung verräth, insofern er sogar eines der von Solon aufgehobenen Gesetze, einen νόμος περὶ ἀργίας erwähnt¹, trotzdem aber in seinen Reden über Blutsachen so wenig wie Antiphon Drakon nennt. Aber die Sache liegt doch bei Lysias anders. Die Reden gegen Eratosthenes und Agoratos müssen sofort ausgeschieden werden; denn es sind rein politische Reden, in denen das Blutrecht als solches gar keine Rolle spielt, wie denn auch in beiden Reden kein einziges Mal ein Paragraph desselben zitiert ist. Und auch in den drei übrigen wirklich in Betracht kommenden Reden I, III und IV, die ihrer Art nach mit den antiphontischen auf einer Stufe stehen, 'wusste ich nur drei Stellen, wo der Zusammenhang überhaupt eine Erwähnung Drakons gestattet, nämlich I, 31, I, 33 und III, 42. Allein an letzterer: ἀλλὰ δῆλον ὅτι καὶ οἱ τοὺς νόμους ἐνθάδε θέντες οὐκ εἴ τινας μαχεσάμενοι ἔτυχον ἀλλήλων κατὰξαντες τὰς κεφαλὰς, ἐπὶ τούτοις ἤξιωσαν τῆς πατρίδος φυγὴν ποιήσασθαι, ἀλλ' ὅσοι etc. wäre die Nennung des Namens zumindest überflüssig. Denn es kommt dem Redner hier nur darauf an, dem Wortlaut des Gesetzes selbst, dem Ausdruck τραῦμα ἐκ προνοίας, zur Erklärung die offenbare Absicht derer, die das Gesetz gegeben haben, gegenüberzustellen, es ist also eine solche Umschreibung, wie sie Lysias erzählt, sogar durchaus am Platze². Eher könnte man schon den Namen Drakon in der Rede I ὑπὲρ τοῦ Ἐρατοσθένους φόνου § 31 erwarten, wo erst das Gesetz über δίκαιος φόνος zitiert ist und es dann heisst: καὶ οὕτω σφόδρα ὁ νομοθέτης ἐπὶ ταῖς γαμεταῖς γυναιξὶ δίκαια ταῦτα ἡγήσατο εἶναι ὥστε καὶ ἐπὶ ταῖς παλλακαῖς ταῖς ἐλάττονος ἀξίαις τὴν αὐτὴν δίκην ἐπέθηκε κτλ. und ebenso § 33: ἀνθ' ὧν ὁ τὸν νόμον τιθεὶς θάνατον αὐτοῖς ἐποίησε τὴν ζημίαν ohne Nennung des Namens. Ich will gar nicht leugnen, dass hier dazu ganz gute Gelegenheit war und die unbestimmte

¹ Nach Lex. Rhet. Cant. p. 665, 19 in der verlorenen Rede κατ' Ἀπίστυνος, nach Diog. Laert. I, 2, 55 in der κατὰ Νικίδου.

² Auch der Plural οἱ-θέντες zeigt, dass Lysias nicht an einen bestimmten Gesetzgeber, sondern an die ganze Generation der πρόγονοι, von denen die Athener die Gesetze überkommen haben (cf. S. 324 Anm. 2 die dort citierte Antiphonstelle), denkt.

Umschreibung etwas auffallend ist, und es wäre auch aus diesem Grunde interessant genau das Jahr, in dem die Rede geschrieben worden ist, zu wissen, wofür leider keine Anhaltspunkte vorhanden sind. Jedenfalls aber macht der Umstand, dass sich auch bei Lysias einmal eine auffällige Stelle findet, das Schweigen Antiphons noch nicht unauffällig, und dann vor allem ist doch dessen Schweigen an einer Stelle, wo er, wie ich wiederhole, gerade die Geschichte des Blutrechts streift, noch von ganz anderer Bedeutung. Hier regt sich doch der Verdacht, dass entweder Antiphon selbst Drakon nicht als Urheber des geltenden Blutrechts kennt oder wenigstens bei seinen Zuhörern kein Verständniss für diesen Namen zu finden glaubt und ihn deshalb nicht nennt.

Ohne Zweifel sträubt sich zunächst unser Gefühl gegen einen derartigen Gedanken, und nur wenige werden jene Stelle für genügend erachten, um darauf einen solchen Verdacht zu gründen, der den gewöhnlichen Vorstellungen so zuwiderläuft. Allein wenn man näher der Frage nachforscht, wie sich in der Praxis die Ueberlieferung des Blutrechts gestaltet hat, so kommt man auch von dieser Seite zu einem Ergebniss, das uns in jenem Verdacht bestärkt und zugleich die in ihm ausgesprochene Tatsache erklärt und verständlich macht.

Dass die Originale der drakontischen νόμοι φονικοί, wenn überhaupt je, nicht lange bei den Gerichtsverhandlungen benutzt wurden¹, bedarf keines Beweises; sie wurden ohne Zweifel bald durch Abschriften ersetzt, die auch ihrerseits von Zeit zu Zeit erneuert wurden; ein Beispiel dafür ist wohl die von Lysias I, 30 erwähnte στήλη ἐξ Ἀρείου πάγου. Es ist nun aber doch kaum glaublich, dass bei diesen neuen Aufzeichnungen, die man für den praktischen Gebrauch machte, der Text ganz ohne Zusätze und Veränderungen blieb. Dass 403 v. Chr. eine neue Redaktion des Blutrechtes stattfand, steht ja fest. Es mag vorher nie zu einer so systematischen, einheitlichen Neuredaktion gekommen sein wie im J. 403 — diese ist vielleicht mit durch den Mangel einer solchen veranlasst worden —; es mögen früher die Zusätze in der Form selbstständiger Urkunden abgefasst und so bei den Akten aufbewahrt worden sein, allein das scheint doch sicher, dass auch schon längst vor 403 mit dem Fortschritt der politischen

¹ Es ist unmöglich, wenn sie wie die solonischen Gesetzestafeln in der στοὰ βασιλῆως aufbewahrt wurden. Auch ist nicht zu vergessen, dass schon die Verschiedenheit der Mahlstätten zu verschiedenen Ausfertigungen zwang.

Verhältnisse und der Entwicklung weniger des Rechtsgefühls als der Rechtstechnik sich das Bedürfniss nach solchen Zusätzen und kleinen Aenderungen¹ herausstellen musste. Die Annahme einer solchen organischen Rechtsentwicklung lässt sich auch ganz gut mit der Ueberlieferung vereinigen, dass im Blutrecht immer dieselben Gesetze gegolten hätten und nie jemand daran zu rütteln gewagt habe. Denn die Hauptsatzungen blieben in der That unverändert, und das Recht, wenn es nur organisch fortgebildet und entwickelt wird, bleibt immer das alte Recht²).

Nun hat in Betreff der στήλη auf dem Areopag schon Wilamowitz in ganz anderem Zusammenhang bezweifelt, ob sie überhaupt die Bezeichnung drakontischen Ursprungs trug, und nach all' dem, was ich eben ausgeführt, muss es auch sehr fraglich sein, ob den neuen Aufzeichnungen immer noch der Name Drakons beigefügt wurde. Eine Bestätigung dafür, dass die im V. Jahrhundert in der Praxis dienenden Urkunden nicht den Namen Drakon trugen, scheint mir der Volksbeschluss des Jahres 409/8 zu geben, der die ἀναγραφῆς τῶν νόμων beauftragt, τὸν Δράκοντος νόμον τὸμ περὶ τοῦ φόνου aufzuzeichnen und vor der στοὰ βασιλείας aufzustellen; man muss sich dazu nur einmal scharf die Frage nach Grund und Zweck dieses Volksbeschlusses stellen, worüber ja, was Beachtung verdient, der Text der Inschrift selbst nichts sagt. Handelt es sich etwa bei dieser Aufzeichnung um eine solche, wie ich sie oben besprochen habe, darin begründet, dass die bis dahin in der Praxis benutzten Urkunden nicht mehr brauchbar waren und deshalb eine Abschrift nöthig wurde? Ich will davon absehen, ob es dazu eines besonderen Volksbeschlusses bedurfte und ob dann nicht wenigstens mit ein paar Worten der Grund hätte angedeutet werden müssen: schon allein der Aufstellungsort verbietet eine derartige Annahme. Denn war diese Neuaufzeichnung für den praktischen Gebrauch bei den Gerichtsverhandlungen bestimmt, dann gehörte

¹ So vor allem nach schärferem und jeden Zweifel ausschliessenden Ausdruck; ein Beispiel dafür bietet der Fall des Mordversuchs ohne tödtlichen Ausgang, der später mit τραῦμα ἐκ προνοίας, noch zu Solons Zeit aber nach v. Wilamowitz' ansprechender Vermutung mit σφαγαί bezeichnet wurde.

² Vgl. die schönen Bemerkungen Riehls in seiner 'Familie' über die Entwicklung der Sitte, des Volksliedes und die allmähliche Veränderung eines sich von Generation zu Generation forterbenden Hauses (Familie S. 125 f. und 189/90).

sie auf den Areopag oder eine der anderen Mahlstätten, aber nicht vor die στοὰ βασιλῆως. Wenn hier die Stele aufgestellt wurde, so geht daraus hervor, dass bei der Neuaufzeichnung nicht die Rücksicht auf die praktische Benutzung massgebend war, sondern vielmehr das Bedürfniss, die Inschrift zur allgemeinen, öffentlichen Kenntniss zu bringen¹. Dies lässt sich aber auch durch Folgendes noch geradezu beweisen.

Man bringt unser ψήφισμα mit Recht gewöhnlich mit der durch Thukydides (VIII, 97) und aus der Rede des Lysias gegen Nikomachos (or. XXX) bekannten Einsetzung von νομοθέται im Jahre 410 in Verbindung. Wenn bei Lysias nur von der Aufzeichnung der solonischen Gesetze die Rede ist, so kann das schon deshalb nicht dagegen ins Feld geführt werden, weil Lysias immer nur von der Aufgabe, die speciell dem Nikomachos, nicht der, welche der ganzen Commission zufiel (προσταχθὲν γὰρ αὐτῷ) spricht. Dass es sich um dieselbe Commission handelt, beweist der Titel ἀναγραφεὺς τῶν νόμων, den auch Lysias einmal von Nikomachos gebraucht. Allerdings ist das Jahr der Einsetzung jener Commission 410, der Volksbeschluss über Drakon dagegen fällt 409/8, aber es setzt ja auch dessen Wortlaut die ἀναγραφεῖς τῶν νόμων bereits als vorhanden voraus, es folgt daraus also nur, dass in der That bei der ursprünglichen Einsetzung der Commission nicht von Drakon die Rede war und erst nachträglich die ἀναγραφεῖς τῶν νόμων den Auftrag erhielten auch des Drakons Gesetz περὶ τοῦ φόνου aufzuzeichnen. Dieser Umstand nun aber, dass dieser Auftrag an dieselbe Commission erging, die für die solonischen Gesetze gewählt war, zwingt dazu, ihn auch unter demselben Gesichtspunkt zu betrachten, dieselbe Motive für beide anzunehmen².

Nun ist der Beweggrund für die Neuaufzeichnung der solonischen Gesetze klar: sie waren in Vergessenheit gerathen

¹ Dass man für die Publikation von manchen Gesetzen seit alter Zeit gerade die στοὰ βασιλῆως wählte, mag wie v. Wilamowitz vermuthet (a. a. O. S. 45 A. 7) darin begründet sein, dass hier in der Nähe die Beamten vereidigt wurden (Poll. VIII, 86). Aber wesentlich war doch dabei, dass dieser Ort allen Bürgern zugänglich war, und deshalb die Gesetze leicht zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden konnten; vgl. CIA II 258 (Ditt. Syll.² 182) v. 5—11.

² Deshalb ist in dem ψήφισμα von 409/8 wohl auch gar kein Motiv angegeben, weil dies aus der Berufung der ἀναγραφεῖς sich von selbst ergab.

und sollten jetzt wieder zur allgemeinen Kenntniss und zu neuer Geltung gebracht werden. Sowie wir nun aber dies Motiv auf die Aufzeichnung des drakontischen Blutrechts übertragen, drängt sich die Frage auf, was eigentlich hier in Vergessenheit gerathen war. Denn dies von dem Inhalt des geltenden Blutrechts selbst anzunehmen, ist doch ausgeschlossen. Gewiss, auswendig gewusst hat die einzelnen Paragraphen der gewöhnliche Bürger weder damals noch irgendwann vorher oder nachher, und auch für die Einzelheiten des gerichtlichen und religiösen Verfahrens, die zum grossen Theil gar nicht im Gesetze standen¹, konnte er nicht den Rath der Exegeten entbehren, die ja auch dafür da waren; aber die Hauptsatzungen wie dass auf Mord Tod oder Verbannung und nur bei φόνος ἀκούσιος eine Sühne möglich war, dass die Tödtung des Ehebrechers oder in der Nothwehr erlaubt war, die waren doch ohne jeden Zweifel alle Zeit hindurch jedem Athener bewusst, und es bedurfte dazu nicht erst der Aufstellung einer Urkunde in der στοά. Was wirklich, wie wir oben sahen, vergessen sein musste, das war die Kenntniss der ursprünglichen, von Drakon selbst stammenden Fassung der Gesetze, und was dabei vergessen sein konnte, war das Bewusstsein, dass das in der Praxis geltende Recht im Wesentlichen doch auf Drakon zurückging. Wenn also im J. 409/8 dieselbe Commission, welche die in Vergessenheit geratenen solonischen Gesetze ans Licht ziehen sollte, auch den Auftrag erhielt, das drakontische Blutrecht aufzuzeichnen, so kann es nur deshalb geschehen sein, weil man zum Bewusstsein kam, dass das geltende Blutrecht nicht mit dem alten drakontischen identisch war, und man dieses deshalb wieder zur Kenntniss und doch wohl auch zur Geltung bringen wollte².

¹ cf. (Dem.) adv. Euerg. et Mnesibul. § 71.

² Denn dass die Aufzeichnung nicht nur antiquarischem Interesse entsprang, sondern auch einen praktischen Zweck im Auge hatte, liegt auf der Hand. Aufschluss muss auch hier die ἀναγραφή der solonischen Gesetze geben. Wie diese dadurch gewissermassen neu in Kraft treten sollten, so sollte vermuthlich auch durch Veröffentlichung des alten drakontischen νόμος dieser wieder für den massgebenden Text erklärt werden, auf den sich allein vor Gericht berufen werden durfte. In der Praxis konnte das freilich kaum allzu grosse Bedeutung gewinnen, da in allem Wesentlichen das bis dahin geltende Recht mit dem drakontischen Gesetz übereinstimmte. Nur machte es die Rechtsprechung insofern wieder schwieriger und unvollkommener, als die alte drakontische

Der Wortlaut der Inschrift nötigt uns aber, meine ich, noch einen Schritt weiter zu gehen. Wenn das ψήφισμα aufzuzeichnen befiehlt nicht etwa τὸν παλαιὸν oder τὸν ἀρχαῖον Δράκοντος νόμον τὸν περὶ τοῦ φόνου, sondern schlechtweg τὸν Δράκοντος νόμον τὸν περὶ τοῦ φόνου, so kann das in der Praxis geltende Blutrecht nicht denselben Titel geführt, officiell wenigstens und im allgemeinen Sprachgebrauch nicht auch als Δράκοντος νόμος gegolten haben. Es wird uns also auch durch diese Inschrift bestätigt, was die allgemeine Betrachtung der Entwicklung des Blutrechts lehrte. Die Folgerungen daraus ergeben sich von selbst: wenn im V. Jahrhundert die geltenden Urkunden des Blutrechts nicht mehr die Bezeichnung drakontischen Ursprungs trugen, dann dürfen wir uns nicht nur wundern, sondern müssen es geradezu voraussetzen, dass dieser drakontische Ursprung überhaupt im Volke nicht mehr allgemein bekannt war¹; und so wären wir auf einem Umweg zu demselben Ergebniss gekommen, das uns vorhin eine Prüfung der antiphontischen Reden nahe gelegt hat, und das nun nicht mehr so befremdend erscheinen dürfte wie vorhin, damit aber zugleich auch zum Beweise der Behauptung, von der ich ausgegangen bin, dass die Erinnerung an Drakon überhaupt mit der Zeit im Volk verblasst war. Denn wenn sein Name nicht einmal in Verbindung mit dem Blutrecht sich lebendig erhalten hatte, so konnte man sonst erst recht nichts von ihm wissen.

Fassung den Anforderungen der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr entsprach. Es hat ja dann auch bald eine umfassende Neuredaction stattgefunden. — Aus dieser ganzen Erörterung geht übrigens auch aufs neue hervor, dass der Stein nicht etwa die solonische Redaction des Blutrechts giebt und dass der πρῶτος ἄξων der Inschrift der der drakontischen Gesetze ist. Diese Frage ist aber m. E. durch die trefflichen Ausführungen Schölls hierüber (Ber. d. Münch. Ak. 1886 S. 87 ff.), die wohl eine Erwähnung seitens der neuesten Commentatoren der Inschr. (Rec. des inscr. iur. greques II p. 9/10) verdient hätten, längst entschieden.

¹ Ich erinnere daran, dass selbst Demosthenes a. 352 die Kenntniss des drakontischen Ursprungs der νόμοι φονικοί bei seinen Zuhörern in der Volksversammlung nicht als selbstverständlich voraussetzt, sondern es für nöthig hält sie daran zu erinnern; cf. Aristocr. § 51: ὁ μὲν νόμος ἐστὶν οὗτος Δράκοντος καὶ οἱ ἄλλοι δ' ὅσους ἐκ τῶν φονικῶν νόμων παρεγραψάμην. Andererseits aber zeigt die Stelle auch, dass der Name Drakon selbst beim Volke in einem Ansehen stand, das Demosthenes für die von ihm angeführten Gesetze fruktifizieren will.

Der Volksbeschluss des Jahres 409/8 ist für uns das erste Zeichen eines wiedererwachenden Interesses für Drakon, und dementsprechend finden wir denn auch von da ab häufiger in der Litteratur Drakon erwähnt und zwar, was wichtig ist, auch für nicht zum Blutrecht gehörende Gesetze¹. Es fragt sich nun, woher dies Interesse stammt. Sollen wir darin eine natürliche Frucht der um diese Zeit aufblühenden antiquarischen und historischen Studien sehen, oder liegt hier doch noch ein besonderer Anstoss vor? Wenn es sich nur um die Erwähnungen bei Rednern und Historikern handelte, hielte ich die erste Erklärung für ausreichend. Nun aber ist gerade das erste Zeichen jenes Interesses der Volksbeschluss von 409/8, und es ist doch recht zweifelhaft, ob der Einfluss der historisch-antiquarischen Litteratur stark genug war, so bald sogar staatliche Massregeln hervorzurufen. Hier kommt uns nun von ganz anderer Seite willkommen Hilfe, nämlich von dem IV. Kapitel der aristotelischen Ἀθηναίων πολιτεία und der dafür von der Forschung ermittelten Quelle.

Ich darf die sich daran knüpfende Frage hier wohl als bekannt voraussetzen und mich deshalb kurz fassen, zumal das für uns hier wesentliche Resultat fast allgemein anerkannt ist. Danach nämlich ist die Quelle für die in jenem Kapitel geschilderte drakontische Verfassung eine Parteischrift der Oligarchen des Jahre 411 gewesen, für deren Benutzung auch sonst in dem Werk des Aristoteles deutliche Spuren vorhanden sind. Entscheidend dafür ist der Umstand, dass die Verfassung der Oligarchen von 411 mit der drakontischen bei Aristoteles eine solche Verwandtschaft² zeigt, dass ein innerer Zusammenhang dazwischen bestanden haben muss. Welcher er war, ergibt sich wie von selbst aus der Geschichte der damaligen Verfassungskämpfe. Das Schlagwort im politischen Leben war damals die πατριος πολιτεία, zu der das Volk aus dem Bankerott der jüngsten Vergangenheit sich retten wollte, und unter deren Flagge jetzt jede Partei dahinsiegeln und zum Ziele der politischen Macht zu kommen suchte. So griff die gemässigte demokratische

¹ Um nur die der Zeit nach nächsten Zeugnisse zu nennen: Lysias bezieht sich, wie schon oben erwähnt, auf einen νόμος περὶ ἀπύλας; Xenophon beruft sich Oecon. c 4 auf Gesetze, die den von Sklaven ausgeübten Diebstahl bestrafen, Aeschines adv. Tim. § 6 redet wenigstens so, als kenne er auch von Drakon Gesetze über die Erziehung der Jugend.

² Die nähere Begründung hierfür wie für das Uebrige s. bei v. Wilamowitz, Ar. u. Athen I, S. 76 ff. u. 161 ff.

Partei, nicht ohne Berechtigung, auf Solon zurück, die radikaleren Elemente auf Kleisthenes¹ — kein Wunder, wenn auch die Oligarchen in der alten Zeit nach einem Namen für ihr Programm suchten und nachdem sie in Drakon einen gefunden hatten, dann für ihre Ideen mit Hinweis auf die drakontische *πάτριος πολιτεία* in Wort und Schrift Propaganda machten. Es ist für uns hier einerlei, ob die drakontische Verfassung, auf die sie sich beriefen, echt oder gefälscht war, und wie der Verfasser jener vorauszusetzenden Broschüre hiess. Wichtig für uns ist nur die, wie ich wiederhole, fast allgemein zugestandene Thatsache, dass die Oligarchen bei der damals herrschenden Tendenz zu der sogen. *πάτριος πολιτεία* zurückzukehren auch den Namen Drakon in die Debatte hineinwarfen. Denn damit ist die oben gestellte Frage, wodurch das Interesse für Drakon wieder rege geworden sei, beantwortet und zugleich erklärt, warum dieses Interesse auch im politischen Leben und zwar gerade hier zuerst sich zeigt. Die Oligarchen mussten nach kurzem Triumph die politische Herrschaft wieder fahren lassen, aber die von ihnen betriebene Agitation hatte wenigstens die Wirkung, dass die Erinnerung an Drakon wieder lebendig wurde und dass die Athener sich vor allem wieder auf den Ursprung ihres Blutrechts besannen, und eine Neupublikation des alten drakontischen Gesetzes anordneten.

Vielleicht lässt sich auf Grund dieses Zusammenhangs das Erscheinen jener von Aristoteles benutzten Schrift noch näher datiren. Denn haben auch vermuthlich die Oligarchen bereits in den der Umwälzung von 411 vorausgehenden Parteikämpfen den Namen Drakon und die diesem zugeschriebene *πάτριος πολιτεία* als Agitationsmittel gebraucht, so kann die Schrift, in der dieser Standpunkt litterarisch vertreten wurde, doch eben so gut vor wie nach 411 erschienen sein; in letzterem Falle war sie eben eine nachträgliche Rechtfertigungsschrift. Nun fällt jenes *ψήφισμα*, die Neuaufzeichnung des drakontischen νόμος περί τῷ φόβου betreffend, in das Jahr 409/8, und zwar wurde durch dasselbe nachträglich, wie wir sahen, also doch infolge irgend eines Anstosses, die Aufgabe der ἀναγραφῆς τῶν νόμων erweitert. Die Folgerung scheint mir nicht zu gewagt, dass eben in diesem Jahre jene Schrift erschien, neu die öffentliche Aufmerksamkeit auf Drakon lenkte und so auch den Anstoss zu jener nachträglichen Berücksichtigung Drakons wenigstens auf dem Gebiet des Blutrechts gab.

¹ cf. Arist. 'Αθ. πολ. c. 29, 3,

Nachdem durch Alles dies die Vorfragen erledigt sind, können wir jetzt von festem Boden aus an die Hauptfrage herangehen, die den Ausgangspunkt dieses Abschnittes bildete, ob die Athener der historischen Zeit von den nicht zum Blutrecht gehörenden Gesetzen Drakons überhaupt etwas wissen konnten. Die Beantwortung ist leicht. Wenn noch zu Kratinos' Zeit drakontische κύρβεις existirten, und bald darauf, um 411, wieder ein lebhaftes Interesse an Drakon wach wurde, dann ist es fast selbstverständlich, dass dieses sich auch jenen Urkunden wieder zuwandte, und vor allem die Staatsmänner und Forscher sich aus ihnen über die Gesetze Drakons unterrichteten. Die Möglichkeit lässt sich also nicht bestreiten, dass die in der Litteratur sich findenden Nachrichten über solche nicht dem Blutrecht angehörenden Gesetze direkt oder indirekt auf jene κύρβεις zurückgehen. Damit ist nicht gesagt, dass dies bei jeder Nachricht der Fall ist; im Gegentheil lässt sich beweisen, dass die gesetzgeberische Thätigkeit Drakons später das Opfer arger tendenziöser Entstellung geworden ist. Dies ist aber in jedem einzelnen Fall zu entscheiden, und in Bausch und Bogen lässt sich ebensowenig wie die Ueberlieferung über den Akt der Gesetzgebung selbst die über den Inhalt der einzelnen Gesetze verwerfen.

Ich kann es mir zum Schlusse nicht versagen auf ein Zeugniß hinzuweisen, das bisher kaum Beachtung gefunden zu haben scheint und vielleicht in diesem Zusammenhang verwerthet werden kann. Es ist das Fragment des Alkiphronbriefes (bei Becker fr. 2), von dem sich die Ueberschrift Πανλάχανος Μονογναθίῳ und der eine Satz ἐξώλεις ἀπόλοιτο οἱ Κλεισθένεις καὶ οἱ Δράκοντες erhalten hat. Dass Alkiphron diesen Ausspruch nicht aus sich selber hat, sondern die Anregung dazu irgend woher entnimmt, ist klar. Auch reden die in der Briefüberschrift enthaltenen Namen deutlich genug und zeigen, dass er hier wie so oft¹ die Komödie benutzt. Nun ist bisher nur die neuere Komödie als Quelle nachgewiesen worden, wir müssen deshalb unser Fragment zunächst daraufhin ansehen. Eine Erwähnung Drakons ist in einer neueren Komödie ganz gut verständlich: der Ehebrecher wie der Dieb hatte Grund genug, sein Andenken zu verwünschen². Eine ähnliche Erklärung für die Nennung von

¹ Ueber die Quellen Alkiphrons vgl. Th. Kock, Rhein. Museum 43, 29 ff.

² Vgl. z. B. bei Athen. XIII p. 569 a das Fragment des Komikers

Kleisthenes wüsste ich dagegen in der neueren Komödie nicht¹. Die Zusammenstellung von Drakon und Kleisthenes ist an sich auffällig, doppelt auffällig wird sie, wenn wir sehen, dass sie sich noch einmal in der Litteratur findet, in dem pseudoplatonischen Axiochos p. 365 (bei Becker S. 509): ὡς οὖν ἐπὶ τῆς Δράκοντος ἢ Κλεισθένους πολιτείας οὐδὲν περὶ σέ κακὸν ἦν· ἀρχὴν γὰρ οὐκ ἦς περὶ ὃν ἂν ἦν. οὕτως οὐδὲ μετὰ τὴν τελευτὴν γενήσεται· σὺ γὰρ οὐκ ἔσει περὶ ὃν ἔσται bekanntlich auch die einzige Stelle ausser Aristoteles, wo von einer πολιτεία Drakons die Rede ist. Dies sieht doch ganz danach aus, als ob es sich dabei um eine ganz bestimmte politische Anspielung handelte. Für eine solche ist nun aber in der neueren Komödie kein Platz, und wir kämen so auf die alte Komödie. Es fragt sich also, ob nicht die Geschichte ihrer Zeit uns einen Anhaltspunkt für jene verwünschte Zusammenstellung bietet. Und dieser lässt sich in der That, meine ich, finden. Wie wir oben sahen, suchten die Oligarchen des J. 411 ihr Programm dadurch zu vertheidigen, dass sie sich auf die πατριος πολιτεία des alten Drakon beriefen, und machten so Drakons Namen gewissermassen zu ihrem Schlachtruf. Nun hatte aber das Psephisma des Pythodoros, das die oligarchische Verfassungsänderung einleitete, noch ein Amendement, in welchem Kleitophon — ohne Zweifel doch in demokratischem Sinne, wenn er es auch maskirte — aufforderte: προσαναζητῆσαι δὲ τοὺς αἰρεθέντας καὶ τοὺς πατρίους νόμους οὓς Κλεισθένης ἔθηκεν ὅτε καθίστη τὴν δημοκρατίαν, ὅπως ἀκούσαντες καὶ τούτων βουλευσώνται τὸ ἄριστον, ὡς οὐ δημοτικὴν ἀλλὰ παραπλησίαν οὔσαν τὴν Κλεισθένους πολιτείαν τῇ Σόλωνος. Von anderer Seite wurde also gegenüber dem Programm der Oligarchen für eine πολιτεία im Sinne des Kleisthenes gekämpft. Hie Drakon — hie Kleisthenes lautete also das Feldgeschrei in den Debatten der Volksversammlung. Wir brauchen uns nur dies Bild lebhaft vor Augen zu stellen und wir verstehen, wenn ein Dichter damals rief: ἀπόλοιντο οἱ Κλεισθένεις καὶ οἱ Δράκοντες.

Xenarchos, den man freilich als Dichter der mittleren Komödie zu bezeichnen pflegt.

¹ Man müsste denn gerade annehmen, dass eine Frau hier den Namen Κλεισθένης als Typus für den παθικός gebraucht. — Das gäbe dann doch aber eine sehr gezwungene Erklärung der Stelle, selbst wenn statt οἱ Δράκοντες zu schreiben wäre ὁ Δράκων.

Ich verkenne nicht die Bedenken, die dieser Combination entgegenstehen, vor allem das eine, ob wir annehmen dürfen, dass Alkiphron wirklich auch einmal eine alte Komödie zur Vorlage benutzt hat. Vielleicht liesse sich noch der Ausweg einer vermittelnden Quelle einschlagen — aber darüber mögen bessere Kenner des Alkiphron, als ich es bin, urtheilen. Wenn meine Vermuthung richtig ist, so wäre jedenfalls ein ganz hübscher, neuer Beweis dafür erbracht, wie lebhaft man im Jahre 411 sich wieder mit Drakon beschäftigte, so lebhaft, dass es auch Leute gab, die ihn zum Teufel wünschten.

II.

1. Der Grund dafür, dass der Persönlichkeit Drakons vor dem ziemlich geringe Aufmerksamkeit zugewandt wurde, liegt auf der Hand. Wenn das Alterthum von dem Gesetzgeber Drakon sprach, so sah es in ihm auch den geistigen Urheber der unter seinem Namen laufenden $\theta\epsilon\sigma\mu\acute{o}\iota$; die heutige Forschung ist sich im allgemeinen darüber einig, dass im wesentlichen seine Thätigkeit wie die der römischen Dezemviren sich auf die schriftliche Fixirung des damals geltenden Gewohnheitsrechtes beschränkte¹; für sie steht daher hinter den drakontischen Gesetzen zunächst gar nicht Drakon, sondern das athenische Volk des VII. Jahrhunderts, und jenem fällt gewissermassen nur eine Vermittlerrolle zwischen diesem und der Folgezeit zu. Freilich wird, wie im Alterthume dies Verhältniss Drakons zu dem Inhalt seiner Gesetze nie oder fast nie² mit Bewusstsein erkannt wurde, so in der Neuzeit wiederum Drakons persönlicher Antheil an dem Werke und damit seine geschichtliche Bedeutung unterschätzt. Es ist ein Verdienst Busolts demgegenüber nachdrücklich auf die Bedeutung Drakons hingewiesen zu haben, leider hat aber gerade Busolt wieder über den Charakter der drakontischen Gesetzgebung eine Ansicht aufgestellt, durch die er sich mit sich selbst, wie mir scheint, in Widerspruch setzt und jener gerechten Würdigung Drakons selbst die Grundlage entzieht. Gestützt nämlich auf $\text{᾽Αθην. πολ. 3, 4: } \theta\epsilon\sigma\mu\theta\acute{\epsilon}\tau\alpha\iota \delta\epsilon \pi\omicron\lambda\lambda\omicron\iota\varsigma \text{ ὕστερον ἔτεσιν}$

¹ Die oben erwähnte abweichende Ansicht Cauers ignorirt vollständig die jetzt auch von der aristotelischen $\text{᾽Αθηναίων Πολιτεία}$ bestätigte Ueberlieferung des Alterthums, s. darüber S. 2.

² Eine Ahnung des wahren Sachverhalts bricht vielleicht durch bei Aristoteles (᾽Αθην. Πολ. c. 41) in den Worten: $\eta \epsilon\pi\iota \Delta\rho\acute{\alpha}\kappa\omicron\nu\tau\omicron\varsigma$ (sc. πολιτεία) $\epsilon\acute{\nu} \eta \kappa\alpha\iota \nu\omicron\mu\omicron\upsilon\varsigma \alpha\acute{\nu}\epsilon\gamma\gamma\alpha\psi\alpha\nu \pi\rho\omega\tau\omicron\nu$.

ἤρεθησαν, ἤδη κατ' ἐνιαυτὸν αἰρουμένων τὰς ἀρχάς, ὅπως ἀναγράψαντες τὰ θέσμια φυλάττωσι πρὸς τὴν τῶν ἀμφισβητούντων κρίσιν vertritt Busolt die Ansicht¹, die Aufzeichnung des Gewohnheitsrechtes sei, um die Adelsbeamten und den Adelsrath 'an ein feststehendes, öffentlich bekanntes Recht' zu binden, schon vor Drakon seit der um die Mitte des VII. Jahrhunderts erfolgten Einsetzung der Thesmotheten geschehen, auf die er deshalb auch folgerichtig die sonst gewöhnlich der drakontischen Gesetzgebung zuerkannte Bedeutung eines Sieges des δῆμος über die Eupatriden überträgt; bei Drakons Thätigkeit habe es sich dagegen nur um eine zusammenhängende Aufzeichnung des Stadtrechtes gehandelt, die der Adel zur Sicherung und Besserung der Rechtspflege zugestanden habe.

Diese Auffassung, die das Wesentliche in der Thätigkeit Drakons unberücksichtigt lässt, ist bis jetzt, soweit ich sehe, unwidersprochen geblieben. Auch Gilbert steht, obwohl er die Bedeutung jener Worte über die Thesmotheten richtiger erkannt hat, in Bezug auf Drakons Thätigkeit offenbar unter dem Einfluss der Busolt'schen Anschauung². Er hat es allerdings überhaupt unterlassen, näher auf diese seinem Thema fern liegende Frage einzugehen und scharf Stellung zu ihr zu nehmen. Und doch ist dies nöthig. Denn es handelt sich dabei keineswegs etwa nur um eine bedeutungslose Nüance der Darstellung, sondern es hängt davon die ganze Beurtheilung Drakons ab. Denn wenn wirklich in grösserem Umfange schon vor Drakon die schriftliche Fixirung eines bindenden Gewohnheitsrechtes stattgefunden und er selbst nur eine zusammenfassende, vielleicht hie und da ergänzende³ Thätigkeit ausgeübt hat, dann schrumpft sein Verdienst zu dem eines Redaktors zusammen, und jede darüber hinausgehende historische Bedeutung Drakons müssen wir preisgeben.

¹ Griech. Gesch. II² S. 177 ff. und 223 f.

² Vgl. a. a. O. S. 506; ich citire die Stelle weiter unten.

³ Vielleicht weil Busolt selbst den Widerspruch fühlte, der zwischen dieser Auffassung und seinem rühmenden Urtheil über Drakon besteht, hat er einmal den modifizirenden Ausdruck gebraucht, die einzelnen θέσμια des Gewohnheitsrechtes seien 'mindestens zum grossen Theil' schon von den Thesmotheten aufgezeichnet gewesen. Aber hierdurch wird an dem Wesen der Sache nichts geändert, und das Bild, das wir uns von dem Thatbestand zu machen haben, nur unklar und unbestimmt.

Müssen wir das nun wirklich? Ist wirklich mit der Annahme einer zusammenhängenden Aufzeichnung das Wesen von Drakons Werk erschöpft?

Ich glaube, dass Busolt mit Unrecht aus jener aristotelischen Stelle eine derartige Schlussfolgerung zieht. Denn dem widersprechen nicht etwa bloss die offenbar nur die allgemeine Uebersetzung des Alterthums wiedergebenden Worte von Gellius¹ und Josephus², sondern vor allem das Zeugniß des Aristoteles selbst, der mit klaren und ausdrücklichen Worten die πολιτεία des Drakon als eine solche bezeichnet: ἐν ἣ καὶ νόμους ἀνέγραψαν πρῶτον (Αθ. πολ. 41, 2). Freilich hat Busolt, um diesen Widerspruch zu beseitigen, die Worte auf Verfassungsgesetze bezogen, aber diese Interpretation ist sprachlich unmöglich: das καὶ vor νόμους weist auf die νόμοι als auf etwas Neues neben der πολιτεία hin, bedeutet, dass ausser der Einrichtung der neuen Verfassung noch etwas anderes, nämlich die erste Aufzeichnung von Gesetzen stattfand, ebenso wie bei der Thätigkeit Solons unterschieden wird: πολιτείαν δὲ κατέστησε καὶ νόμους ἔδωκεν ἄλλους (Αθ. πολ. 7, 1).

Wenn also wirklich Aristoteles jene Worte über die Thesmotheten, so wie es Busolt versteht, gemeint hat, dann widerspricht er sich selbst, und mehr als das: er stellt auch über den Zweck des Thesmothetenamtes nicht nur eine unvollständige³, sondern auch eine sachlich verkehrte Ansicht auf. Denn danach hätte er gemeint, die Thesmotheten seien von den Athenern gewählt worden, die Rechtssatzungen schriftlich zu fixiren und dadurch die Beamten an ein „feststehendes, öffentlich bekanntes Recht“ zu binden. Aber dazu bedurfte es doch nie und nimmer eines dauernden, Jahr für Jahr neu gewählten Amtes, sondern nur eines einmaligen, vielleicht längere Zeit hindurch funktionirenden, aber einmal schliesslich doch am Ende seiner Aufgabe stehenden ausserordentlichen Amtes, wie es bei den Dezemviren

¹ N. A. XI, 18: Is Draco leges quibus Athenienses uterentur *primus* omnium tulit.

² c. Apion. I, 4: τῶν δημοσίων γραμμάτων ἀρχαιοτάτους εἶναι φασὶ τοὺς ὑπὸ Δράκοντος αὐτοῖς περὶ τῶν φονικῶν γραφέντας νόμους. Diese Stelle bezieht sich freilich möglicher Weise weniger auf die ältesten Gesetze überhaupt als auf die ältesten der noch bestehenden Gesetze. cf. Antiph. περὶ τ. Ἡρῶδου φόνου § 14.

³ Mit vollem Recht nimmt auch Busolt für die Thesmotheten der alten Zeit eine richterliche Thätigkeit an.

der Fall war und auch für Drakon zutrifft. Auch der jährliche Wechsel der das Thesmothetenamt bekleidenden Personen, den Aristoteles gerade hier erwähnt, passt zu einer derartigen Aufgabe denkbar schlecht. Wie diese Gründe es als sachlich unmöglich erweisen, dass durch die Einsetzung der Thesmotheten nur die Forderung der Bürgerschaft nach schriftlich aufgezeichneten Gesetzen erfüllt werden sollte, ebenso unwahrscheinlich scheint es mir, dass Aristoteles je etwas derartiges geglaubt hat. Vielmehr muss er in jenen Worten ὅπως ἀναγράφαντες τὰ θέσµια φυλάττωσι πρὸς τὴν τῶν ἀμφισβητούντων κρίσιν, mag er nun darin seine subjektive Ansicht äussern oder wirklich aus der Zeit vor Drakon gute, nicht bloss auf Rückschlüssen beruhende Nachrichten über die Befugnisse der damaligen Beamten benutzen¹, jedenfalls etwas anderes im Auge haben. Was dies war, hat bereits Gilbert² erkannt, nämlich, dass die θέσµια die Rechtsentscheidungen der richterlichen Instanzen sind, die von den Thesmotheten schriftlich aufgezeichnet wurden und als παραδείγματα die späteren Richter in ihren Entscheidungen beeinflussten. Diese trefflichen Ausführungen Gilberts über die rechtsbildende Kraft des παραδείγµα sowie über die Entwicklung, die das Recht, ehe es kodifiziert wurde, durchlaufen hat, lassen sich aber noch nach einer Richtung hin vervollständigen. Gilbert ist auf die von Busolt angeregte Frage, inwieweit bei der Aufzeichnung der θέσµια durch die Thesmotheten die Forderung des Volks nach geschriebenen Gesetzen mitwirkte, nicht eingegangen. Diese kommt offenbar für ihn in Uebereinstimmung mit der herrschenden Ansicht nur an einem Punkte in Betracht, nämlich bei dem Abschluss der von ihm dargelegten Rechtsentwicklung durch die Codifizierung des Rechts, durch die jene Forderung erfüllt wurde. Und doch steckt, glaube ich, in der Ansicht Busolts auch ein richtiger Gedanke, den dieser nur in einseitiger Weise verfolgt hat, Busolt wie Gilbert haben, wie mir scheint, übersehen, dass nicht nur das Recht selbst, der Rechtsinhalt, sondern auch das Bedürfniss nach geschriebenem Recht eine Entwicklung durchgemacht hat.

Bei jedem Volke wird sich auf einer bestimmten Kulturstufe das Verlangen nach einer sicheren, von richterlicher Willkür unabhängigen Rechtsprechung einstellen. Es ist entschieden

¹ Etwa aus der attischen Chronik.

² a. a. O. S. 475—476.

unrichtig zu behaupten, dass dies nur im Interesse der unteren Stände gelegen habe¹, und deshalb auch falsch die Aufzeichnung von Gesetzen nur als ein vom Volk dem Adel abgepresstes Zugeständniss anzusehen. Das ist allerdings ja gewiss und in der blossen Thatsache der Adels Herrschaft begründet, dass unter der ursprünglichen Rechtsunsicherheit am meisten die Regierten, die von der Herrschaft ausgeschlossenen Stände litten und diese deshalb am lebhaftesten auf Abhülfe drangen. Aber willkommen musste schliesslich jedem eine grössere Sicherheit der Rechtspflege sein. Ich glaube, dass man diese deshalb einseitig oft als Forderung des unteren Volks hingestellt hat, weil man etwas einseitig dabei an die Justiz über Eigenthumsvergehen gedacht hat, durch die in der That hauptsächlich die unteren Klassen betroffen wurden. Aber diese bilden doch immer nur einen, wenn auch sehr wichtigen Theil der durch den Richter zu entscheidenden Rechtsfälle. Gerade z. B. die Regelung der Blutgerichtsbarkeit ist wohl, wie Cauer richtig betont², von dem in blutigen Fehden sich aufreibenden Adel oder mindestens von einem Theil desselben als dringendes Bedürfniss empfunden worden. Und in den verschiedenen Fragen des Besitzrechts werden sich wenigstens die attischen Eupatriden des VII. Jahrhunderts gegen eine Aufzeichnung des alten Gewohnheitsrechtes schon deshalb nicht so sehr gewehrt haben, weil für dieses die zu ihrer Zeit bestehenden sozialen Milderungsgründe nicht vorhanden waren und es deshalb, wie ja die Thatsachen lehren, eher für die adligen Gläubiger als für das in Folge der letzten wirtschaftlichen Entwicklung verschuldete Volk günstig war. Es ist deshalb auch ganz verständlich, wenn die Ueberlieferung in der drakontischen Gesetzgebung keineswegs einen Sieg des Volks sieht; musste doch das von Drakon aufgezeichnete Gewohnheitsrecht im Gegensatz zu manchen solonischen Neuerungen eher als volksfeindlich erscheinen.

Ich glaube also, man muss sich hüten in dieser Frage allzusehr nur nach einer Seite zu schauen, und vielmehr zusammenfassend sagen, dass die schriftliche Fixirung des Gewohnheitsrechtes einem allgemeinen Bedürfniss entsprach, das vom ganzen

¹ So schon freilich Euripides, Suppl. v. 433: γεγραμμένων δὲ τῶν νόμων ὁ τ' ἀνθρώπος ὁ πλούσιός τε τὴν δίκην ἴσῃ ἔχει. Der Gegensatz ist hier freilich die Gesetzlosigkeit der Tyrannis.

² a. a. O. S. 120.

Volk, wenn auch wohl verschieden stark, empfunden wurde. Aber auch hier muss, wie gesagt, das Gesetz der historischen Entwicklung gelten und lehrt, dass weder dies Bedürfniss in demselben Augenblick, wo es sich bemerkbar machte, erfüllt wurde, noch dass es überhaupt gleich in der weitgehenden Forderung nach einer vollkommenen gesetzlichen Fixirung, gewissermassen nach einem Gesetzbuch, an den Tag trat. Vielmehr muss es hier wie überall Anfänge und erste Versuche, und zwar vermuthlich zuerst sehr schüchterne und bescheidene Versuche gegeben haben. Und dahin gehört offenbar das, was Aristoteles über die Thätigkeit der Thesmotheten berichtet. Nicht die letzte Erfüllung jenes Bedürfnisses, wohl aber eine der ersten Aeusserungen und Erfolge desselben war der Auftrag an die Thesmotheten, der vielleicht zugleich mit ihrer Einsetzung erfolgte, die Satzungen des Gewohnheitsrechtes, τὰ θέσμια, die entweder sie selbst in eigener richterlicher Thätigkeit oder unter ihrer Mitwirkung die Areopagiten bei ihren Urtheilssprüchen befolgten, aufzuzeichnen und aufzubewahren, um daran für spätere Gerichtsverhandlungen einen Rückhalt zu haben, ohne dass jedoch, wie auch Gilbert bemerkt, diesen Aufzeichnungen bindende Kraft beiwohnte. Letzteres aber ist überhaupt der springende Punkt in dieser ganzen Frage. Denn in der oben von mir besprochenen Entwicklung der Sicherung der Rechtspflege ist der wesentliche, entscheidende Schritt, der einzige zugleich, der auch von der Ueberlieferung scharf und deutlich festgehalten werden kann, derjenige, durch den die bisher mehr oder minder willkürlich befolgte Rechtstradition in einer fest bestimmten, künftighin bindenden Gestalt als Gesetz formulirt wird. Und diesen Schritt bezeichnet eben die drakonische Gesetzgebung, die allerdings eine zusammenhängende Aufzeichnung der θεσμοὶ des Gewohnheitsrechtes ist, aber im Unterschied zu den Aufzeichnungen der Thesmotheten eine solche mit bindender, gesetzlicher Kraft. Wahrscheinlich hat auch Aristoteles selbst ein Bewusstsein dieses Unterschiedes gehabt; er bringt ihn wenigstens richtig zum Ausdruck, wenn er das eine Mal sagt ὅπως ἀναγράφαντες τὰ θέσμια φυλάττωσι κτλ. und das andere Mal bei Drakon: καὶ νόμους ἀνέγραψαν πρῶτον.

Dass Drakon bei seiner Gesetzgebung die Aufzeichnungen der Thesmotheten benutzte, sie ihm als Material und zwar als werthvolles Material dienten, ist fast selbstverständlich. Aber deshalb bleibt ihm die volle Verantwortlichkeit für die definitive Gestaltung dieses Materials, die Verantwortlichkeit für das, was

er nun als Gesetz codifizierte, vollkommen gewahrt, von einer nur zusammenfassenden oder abschliessenden Codifikation kann nicht die Rede sein, sein Werk ist in der That — darin urtheilt das Alterthum richtig — die erste Gesetzgebung Athens.

Und dies Werk soll man nicht unterschätzen. Ohne Zweifel hatte das Gewohnheitsrecht in vielen Fällen bereits eine so fest und bestimmt ausgeprägte Gestalt, dass Drakon wirklich nichts anderes zu thun übrig blieb als die schriftliche Registrirung. Aber ebenso zweifellos ist, dass die Rechtsanschauungen keineswegs überall eine so feste Gestalt gewonnen hatten und zum Theil sich noch in flüssigem Zustand befanden, dass es manche Dinge gab, über welche die von den Thesmotheten aufgezeichneten Urtheilssprüche sehr verschieden lauteten, sodass die Entscheidung darüber, welche Rechtsanschauung künftighin einzig gesetzliche Kraft erhalten sollte, eben doch von dem persönlichen Urtheil Drakons abhing. Gerade für das Blutrecht gilt das. Zwar sah sich hier Drakon am ehesten uralten, tief in dem Glauben des Volkes wurzelnden Rechtsgewohnheiten gegenüber, an denen ein Drehen und Deuteln unmöglich, an denen zu tasten ruchlos und gottlos war; dass auf dem Areshügel über vorsätzlichen Mord gerichtet wurde, das bestimmte nicht erst Drakon, sondern das war uralte Satzung, wie es die Sage ausdrückte, Satzung der Göttin Athena selbst, und ebenso war es sicher nicht erst Drakon, der von dem gewöhnlichen Mord den δίκαιος φόνος unterschied¹. Aber doch gab es gerade wieder auf dem Gebiete des Blutrechts Dinge, in denen zu Drakons Zeit des Volkes Recht und Glauben nicht feststand, sondern die Anschauungen feindlich sich kreuzten, wo den die Rechte der Familie einseitig und eifersüchtig wahren Ansprüchen auf Selbsthülfe das allgemeine Staatsinteresse entgegentrat; ich meine natürlich vor allem die Fragen, die sich an die Blutrache und ihre möglichste Verhinderung knüpfen. Es ist gar nicht anders möglich, als dass bei dem ersten Versuch von Staats wegen aus der unsicheren mündlichen und schriftlichen Rechtstradition heraus zu einem gesetzlich fixirten Zustand zu kommen, eine Auseinandersetzung mit diesen verschiedenen, sich kreuzenden Rechtsanschauungen nothwendig war.

Auch sind noch Spuren dieser Auseinandersetzung nachzuweisen. Allerdings ist die Frage nach der Gestalt des vor-

¹ Vgl. Gilbert a. a. O. S. 510 ff.

drakontischen Rechtes sehr schwierig, da fast jede Ueberlieferung hierüber schweigt, und in den meisten Fällen sind wir auf unsichere, in der Luft schwebende Vermuthungen angewiesen. Auf solche gehe ich nicht ein und halte mich bloss an das freilich sehr Wenige, was uns die Ueberlieferung selbst bietet. Dafür bietet sie uns aber auch eine ganz sichere Spur; denn wenn es in dem Wortlaut des drakontischen νόμος περὶ τοῦ φόνου nach den Bestimmungen über die αἵδεσις heisst: καὶ οἱ πρότερον κτείναντες ἐν τῷδε τῷ θεσμῷ ἐνεχέσθων¹, so geht daraus, wie längst bemerkt, hervor, dass Drakon mit jenen Bestimmungen wenn auch gerade nicht Neues, so doch vorher nicht allgemein anerkanntes zum Gesetz erhob.

Gilbert geht hier allerdings mit seinen Schlussfolgerungen zu weit. Er giebt zwar zu², dass der Gedanke der unvorsätzlichen Tödtung dem vordrakontischen Rechte nicht vollständig fremd war, wie es der ohne Zweifel³ aus der Zeit vor Drakon stammende Fall des δίκαιος φόνος: ἂν τις ἀποκτείνῃ ἐν ἄθλοις ἄκων zeige, aber die allgemeine Durchführung der Unterscheidung von vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tödtung gehe auf Drakon zurück, in der 'von ihm eingeführten verschiedenen Beurtheilung' dieser beiden Fälle bestehe sein Verdienst um die Entwicklung des attischen Blutrechts. Daran ist soviel richtig, dass Drakon diese Unterscheidung und die Möglichkeit der αἵδεσις gesetzlich durchgeführt hat — vor ihm haben ja überhaupt Gesetze gar nicht bestanden. Aber wenn Gilbert meint, dass es vor Drakon überhaupt nie eine αἵδεσις für den unvorsätzlichen Todtschläger gegeben habe, dass mit jener Unterscheidung etwas Neues von ihm aufgebracht worden sei, so wird dies meiner Ueberzeugung nach den wirklichen historischen Verhältnissen, wie ich sie oben zu kennzeichnen versucht habe, nicht gerecht. Es stimmt dies übrigens auch gar nicht zu dem, was Gilbert selbst an einer früheren Stelle⁴ gesagt hat: die Rechtssätze Drakons seien nicht neue Erfindungen des Gesetzgebers, sondern bereits vor Drakon formulirt gewesen und 'von diesem unverändert in sein Gesetzbuch aufgenommen' worden, Sätze, die der

¹ Demosth. 43, 57, bestätigt durch die Inschrift des Jahres 409/8, CIA I 61.

² a. a. O. S. 514.

³ Vgl. Gilbert a. a. O. S. 512—13.

⁴ a. a. O. 506.

anfangs erwähnten Busoltschen Ansicht¹ nahekommen und durch sie wohl auch beeinflusst sind. Aber weder das eine noch das andere ist richtig: Drakon hat weder neu die αἵδεσις eingeführt, noch hat er nichts weiter gethan als schon vorher formuliertes übernommen. Vielmehr liegt hier ein signifikantes Beispiel vor für das, was ich oben über die Art seiner Aufgabe gesagt habe sowie über den Zustand, in dem sich damals das Recht befand. Denn in der Zulassung oder Nichtzulassung der αἵδεσις haben wir eben eine jener Frage zu sehen, über die eine festbestimmte, einheitliche Rechtsauffassung noch nicht oder vielleicht besser gesagt nicht mehr bestand, sondern noch verschiedene Anschauungen und Interessen im Kampfe lagen. Und ohne Zweifel waren es dieselben beiden feindlichen Prinzipien, die überall auf diesem Gebiete sich gegenüberstanden, welche sich auch hier bekämpften: diejenigen, welche die Beschränkung der Blutrache und der Selbsthülfe als einen Eingriff in die Rechte der Familie, des Geschlechts bekämpft hatten, haben auch der milderen Rechtspraxis, die für unvorsätzliche Tödtung die Versöhnung zuließ, widerstrebt und den Standpunkt der Familie, die durch die Tödtung ihres Angehörigen nicht minder getroffen wurde, wenn diese unvorsätzlich, als wenn sie vorsätzlich geschah, schroff und rücksichtslos vertreten². Vermuthlich spielte auch das religiöse Moment in diesem Streite eine grosse Rolle und musste, wie es zu gehen pflegt, beiden Seiten Waffen liefern. Dass vor allem die delphische Priesterschaft in diese Kämpfe eingriff, ist sehr wahrscheinlich, aber wie und zu wessen Gunsten es

¹ In Betreff der αἵδεσις folgert übrigens auch Busolt aus jenen Worten der Inschrift, dass Drakon hier Neues schuf.

² Cauer a. a. O. S. 115 glaubt freilich, dass Drakon durch seine Bestimmungen über die αἵδεσις ebensosehr der Leidenschaft der Habsucht wie der der Rache entgegengetreten wollte und, um die αἵδεσις zu erschweren, ihre Zulassung an die Zustimmung sämtlicher näherer Angehörigen (bez. der 10 ὀπάτερες) knüpfte. Es mag sein, dass Drakon auch eigennützigen Elementen, die den pekuniären Vortheil der αἵδεσις ohne jede Bedingung geniessen wollten, entgegengetreten musste. Der leitende Gesichtspunkt für den Gesetzgeber war und blieb ja, wie Wilamowitz (Orestie S. 12) mit Recht betont, die Sühnung des vergossenen Blutes. Aber den Hauptkampf musste er doch sicher nicht gegen jene, sondern gegen die unversöhnlichen Anhänger der Blutrache führen, und diese waren es deshalb auch meiner Ueberzeugung nach, welchen er in jenen die αἵδεσις erschwerenden Bestimmungen eine Concession machte.

geschah, lässt sich schwer entscheiden¹. Näheres über diese ganzen Kämpfe berichtet ja die Ueberlieferung nicht; die einzige Spur, die sie zurückgelassen haben, sind jene Worte des drakonischen νόμος, die ich oben anführte: καὶ οἱ πρότερον κτείναντες ἐν τῷδε τῷ θεσμῷ ἐνεχέσθων. Aber sicher liegt in ihnen der Abschluss und die Entscheidung leidenschaftlicherer Kämpfe, als ihre kurze und nüchterne Fassung zunächst ahnen lässt. Diese Entscheidung aber zu fällen, dazu genügte es wahrlich nicht, in den Aufzeichnungen der Thesmotheten nachzuschlagen, die ohne Zweifel auch in diesem Punkte wie sonst oft verschieden lauteten, dazu bedurfte es nicht nur eines Redaktors, sondern eines ganzen Mannes, der den Muth hatte, die schwere persönliche Verantwortung dafür auf sich zu nehmen ohne Rücksicht auf Hass und Verläumdung, die derartige Entscheidungen, wie wir es von Solons Seisachtheia wissen, zu begleiten pflegen. Dieser Mann war Drakon. Nicht das ist sein Verdienst, dass er die allgemeine Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tödtung aufbrachte und in der αἵδεσις etwas Neues schuf. Sicher hatte es schon vor ihm viele einsichtige Männer gegeben, die hierfür eingetreten waren, auch schon Richter, die zwischen der Familie des Getödteten und dem Mörder eine αἵδεσις vermittelten, und zwar oft wohl ungefähr schon unter denselben Bedingungen, wie sie nachher Drakon in dem Gesetze vorschrieb, und die doch recht wesentliche Zugeständnisse an den das Recht der Familie vertretenden Standpunkt machten². Ideen wie diese stammen überhaupt selten von einem Einzigen, sondern sind das allmählich sich gestaltende Produkt vieler Köpfe und Herzen. Aber Drakon war es, der dieser Idee zum endgültigen, gesetzlichen Siege verhalf, ein Verdienst, das für den Fortschritt der Kultur in Attika nicht gering anzuschlagen ist.

Ludwig Ziehen.

¹ Gilbert (S. 506) sieht in der apollinischen Religion einen mächtigen Bundesgenossen des Staates bei Bekämpfung der Selbsthülfe. Zu einer andern Auffassung führt dagegen das Bild, das Wilamowitz in seiner Orestie von der delphischen Lehre entwirft. Denn er sieht gerade in dem Apoll von Delphi den Verkünder der Lehre von der unbedingten Blutrache, die erst das fortgeschrittene Staatsbewusstsein überwindet. Was Gilbert a. a. O. über die ἐξηγηταὶ Πυθόχρηστοι beibringt, beweist in der That nur, dass Delphi auf das Blutrecht in Attika Einfluss ausübte, nicht aber die Art dieses Einflusses. Es kann sein, dass gerade in diesen Exegeten der Widerstand gegen die mildere staatliche Regelung der Blutgerichtsbarkeit seinen Mittelpunkt fand.

² Vgl. S. 343 Anm. 1.